



Fachbereich EU 6

Rechtsfragen zur Schließung des Russischen Hauses

Rechtsfragen zur Schließung des Russischen Hauses

Aktenzeichen: EU 6-30000-0007-0029
Abschluss der Arbeit: 17. September 2026
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Völkerrechtlicher Rahmen	5
2.1.	Rahmenabkommen über kulturelle Zusammenarbeit	5
2.2.	Abkommen über die Tätigkeit der Kultur- und Informationszentren	6
2.3.	Abkommen über die Liegenschaften	6
3.	Möglichkeiten zur Beendigung der Verträge nach Maßgabe der WVRK	8
3.1.	Vertragliche Beendigungs- und Rücktrittsgründe	8
3.2.	Vertragsverletzung	9
3.3.	Grundlegende Änderung der Umstände	10
3.4.	Verfahren	11
4.	Rechtsfolgen und Ausblick	11

1. Einführung

Am 1. September 2026 teilte Bundesaußenminister Johann Wadephul gemeinsam mit Bundesinnenminister Alexander Dobrindt mit, dass das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren“ (im Folgenden: Kulturinstitutsabkommen)¹, welches die völkerrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur (im Folgenden: Russisches Haus) in Berlin bildet, gekündigt werden soll.²

Die Kündigung des Abkommens ist Teil der Maßnahmen der Bundesregierung, um auf einen versuchten Sprengstoffanschlag unter Einsatz von Drohnen auf dem Flughafen Leipzig/Halle im August 2026 zu reagieren.³ Die Verantwortung für den Vorfall, welcher bereits Anfang August als „hybrider Angriff fremder Mächte“ eingeordnet wurde⁴, wurde durch die Bundesregierung zwischenzeitlich Russland zugewiesen.⁵ Neben Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit sieht die Regierung Maßnahmen gegen Russland als Urheber des Angriffs vor. Dazu zählt neben der Kündigung des Vertrags über den Betrieb des Russischen Hauses in Berlin auch die Schließung des russischen Generalkonsulats in Bonn.⁶

Betreiber des Russischen Hauses ist die russische Regierungsagentur „für Angelegenheiten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der im Ausland lebenden Landsleute und für internationale humanitäre Zusammenarbeit (Rossotrudnitschestvo)“, welche dem russischen Außenministerium untergeordnet ist.⁷ Die Agentur „ist eine föderale Behörde, die für die Erbringung staatlicher Dienstleistungen und die Verwaltung von Staatseigentum zuständig ist, um die internationalen Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und anderen Drittländern zu fördern und zu entwickeln.“⁸ Sowohl Rosotrudnitschestvo als auch deren Direktor sowie die stellvertretende Leiterin sind von Sanktionen

1 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren, Bundesgesetzblatt vom 14. Oktober 2013, [1356/2013 Teil II Nr. 28](#).

2 Auswärtiges Amt, [Außenminister Wadephul zu russischer Urhebererschaft bei Anschlagversuch in Leipzig bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Innenminister Dobrindt](#), Pressemitteilung vom 1. September 2026.

3 Auswärtiges Amt, [Außenminister Wadephul zu russischer Urhebererschaft bei Anschlagversuch in Leipzig bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Innenminister Dobrindt](#), Pressemitteilung vom 1. September 2026.

4 Kornmeier, [Sprengstoff-Drohne in Leipzig/Halle: Ein Angriff "fremder Mächte" - oder Russlands?](#), tagesschau.de vom 8. August 2026.

5 Bundesregierung, [Reaktionen auf hybriden Angriff am Flughafen Leipzig/Halle](#), vom 4. September 2026.

6 Auswärtiges Amt, [Außenminister Wadephul zu russischer Urhebererschaft bei Anschlagversuch in Leipzig bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Innenminister Dobrindt](#), Pressemitteilung vom 1. September 2026.

7 Rubert, [Russisches Haus in Berlin: Bundesregierung kündigt Vertrag](#), Entwicklungsstadt vom 2. September 2026.

8 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, [ABl. L 078](#), vom 17. März 2014, S. 6.

der Europäischen Union (EU) erfasst.⁹ Diese Sanktionen sind Teil der restriktiven Maßnahmen, welche gegen die Russische Föderation nach der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim 2014 ergriffen und seit Beginn der russischen Vollinvasion auf die Ukraine 2022 erweitert wurden.¹⁰

Die russische Regierung hat jegliche Beteiligung an den Drohnenangriffen bestritten und spiegelbildliche Maßnahmen angekündigt.¹¹ Der russische Außenminister Sergei Lawrow erklärte, dass die russische Regierung u. a. die Goethe-Institute in Russland schließen werde. Inzwischen sind die drei verbliebenen Standorte in Moskau, St. Petersburg und Nowosibirsk geschlossen und die aus Deutschland entsandten Mitarbeitenden müssen die Russische Föderation verlassen.¹²

Der Fachbereich EU 6 wurde vor diesem Hintergrund gebeten, die rechtlichen Grundlagen einer Schließung des Russischen Hauses überblicksartig darzustellen. Das Russische Haus sowie die Goethe-Institute sind Teil der bilateralen kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Russland, deren völkerrechtliche Rahmenbedingungen im Folgenden dargestellt werden (Ziff. 2). Daran anschließend wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Beendigung dieser Abkommen nach Maßgabe der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK)¹³ ggf. möglich ist (Ziff. 3). Abschließend wird dargelegt, welche Rechtsfolgen sich im Falle einer Loslösung von den jeweiligen Abkommen ergeben (Ziff. 4.).

2. Völkerrechtlicher Rahmen

2.1. Rahmenabkommen über kulturelle Zusammenarbeit

Neben den eingangs erwähnten Kulturinstitutsabkommen, existiert zudem das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit“.¹⁴ Dieses soll allgemeine Rahmenbedingungen für einen vertieften kulturellen Austausch zwischen beiden Staaten schaffen. Mit Inkrafttreten am 18.

9 Heinemann/Zimmermann, [Rechtslage: Sanktionen gegen Russisches Haus greifen](#), LTO vom 19. Januar 2023.

10 Es wurden mehrere europäische Verordnungen erlassen, in denen die Sanktionierung von Handlungen vorgesehen ist, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, [LI 159/335](#), vom 23. Juni 2023; Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, [ABl. L 078](#), vom 17. März 2014, S. 6.

11 Außenministerium der Russischen Föderation, [Zur Einbestellung des Geschäftsträgers der Bundesrepublik Deutschland in Russland in das Außenministerium der Russischen Föderation](#), Pressemitteilung vom 2. September 2026.

12 Goethe-Institut, Goethe-Institut muss seine Arbeit in Russland zum 13. September 2026 einstellen, [Pressemitteilung](#) vom 8. September 2026; tagesschau.de vom 13. September 2026, [Goethe-Institute in Russland geschlossen](#).

13 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, [BGBl. II 1985](#), S. 927 ff.

14 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit, [BGBl. II 1993, S. 1256](#).

Mai 1993 erklären die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kunst, Bildung und Wissenschaft stärken und vereinfachen.

In Art. 14 Abs. 1 des Abkommens erklären die Vertragsparteien, die Gründung von kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im Hoheitsgebiet ihrer Länder zu fördern und deren Tätigkeit zu erleichtern.¹⁵ Gem. Art. 18 wird das Abkommen für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre. Eine Kündigung des Abkommens hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der beiden Vertragsparteien gegenwärtig eine Kündigung dieses Abkommens beabsichtigt, gibt es, soweit ersichtlich, keine.

2.2. Abkommen über die Tätigkeit der Kultur- und Informationszentren

Aufbauend auf dem Rahmenabkommen über kulturelle Zusammenarbeit ist am 7. Juni 2012 das Kulturinstitutsabkommen in Kraft getreten. Es enthält gem. Art. 1 Abs. 1 des Abkommens Bestimmungen, welche sich spezifisch auf die Tätigkeit des Russischen Hauses sowie auf die der Goethe-Institute in Moskau, St. Petersburg und Nowosibirsk beziehen. Diese Einrichtungen werden im Abkommen als Zentren bezeichnet und wechselseitig verknüpft.

Fragen zur Überlassung der Grundstücke und deren Nutzung sowie Fragen zu Eigentums- und Besitzverhältnissen sind gem. Art. 1 Abs. 2 in einem gesonderten Abkommen zu regeln (Ziff. 2.3.). Während in Art. 2 die Zielsetzung des Abkommens – der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten – normiert wird, finden sich in den folgenden Artikeln Bestimmungen zur Arbeitsweise und den Tätigkeitsbereichen der Zentren sowie deren Mitarbeiter.

Das Abkommen sieht in Art. 12 eine explizite Kündigungsmöglichkeit für die Vertragsparteien vor. Das Abkommen wird danach für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um weitere fünf Jahre, falls keine der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen fünfjährigen Periode die Kündigung erklärt.

2.3. Abkommen über die Liegenschaften

Das Gebäude des Russischen Hauses befand sich zunächst auf Grundlage des „Abkommens vom 11. Oktober 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bau des Hauses der Sowjetischen Wissenschaft und Kultur sowie über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grundstück in Berlin“¹⁶ im Eigentum der Sowjetunion, deren Fortsetzer-Staat Russland ist. Aus Art. 3

15 Art. 14 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit, [BGBl. II 1993, S. 1256](#).

16 Abkommen vom 11. Oktober 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bau des Hauses der Sowjetischen Wissenschaft und Kultur sowie über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grundstück in Berlin, Vereinte Nationen, [Treaties and international agreements registered or filed and recorded with the Secretariat of the United Nations, Volume 3007](#), 2014, S. 253.

Abs. 4 des Abkommens von 1982 ergibt sich, dass das Gebäude nach seiner Errichtung und mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in das Eigentum der Sowjetunion übergeht.

Unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 2 des Kulturinstitutsabkommens ist am 11. September 2013 das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Bedingungen der Unterbringung des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin und des Goethe-Instituts in Moskau“ (im Folgenden: Liegenschaftsabkommen)¹⁷ in Kraft getreten. Das Abkommen regelt überwiegend die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der betroffenen Grundstücke und Einrichtungen in den jeweiligen Vertragsstaaten sowie formelle und verfahrensrechtliche Bestimmungen zu deren Sicherung.

In Art. 1 Abs. 1 des Abkommens wird Russland eine unbefristete und unentgeltliche Nutzung des **Grundstücks** zuerkannt, auf dem sich das Russische Haus in Berlin befindet. Das Grundstück, auf dem das Russische Haus erbaut wurde, bleibt gem. Art. 1 Abs. 2 des Abkommens Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Das Eigentumsrecht über das **Gebäude** des Russischen Hauses selbst steht hingegen der Russischen Föderation zu.¹⁸ Diesbezüglich heißt es in Art. 1 Abs. 3 des Liegenschaftsabkommens: „Die deutsche Seite bestätigt gegenüber der russischen Seite das Eigentumsrecht der Russischen Föderation an dem auf dem in Abs. 1 genannten Grundstück befindlichen [...] Gebäudekomplex [...]“. Art. 6 des Liegenschaftsabkommens verweist insoweit auf das Abkommen zwischen der DDR und der Sowjetunion sowie die Protokollerklärung zur Übergabe des Gebäudes an die Sowjetunion, welche mit Umschreibung der Rechte nach Art. 1 Abs. 1 und 3 des Liegenschaftsabkommens außer Kraft treten sollten. Daraus ließe sich schließen, dass das Liegenschaftsabkommen die bereits bestehende Rechtslage hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse lediglich bestätigt hat.

Für die Goethe-Institute in Russland enthält das Liegenschaftsabkommen reziproke Regelungen, wonach die Russische Föderation der deutschen Seite gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundstücke zur Nutzung für die Geltungsdauer des Abkommens überlassen muss und die entsprechenden Gebäudekomplexe gem. Art. 2 Abs. 4 des Abkommens im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen müssen.

Die in Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 4 bezeichneten Gebäude und Gebäudekomplexe genießen nach Art. 3 Abs. 1 des Abkommens, soweit sie hoheitlichen Zwecken dienen, Immunität von Vollstreckungsmaßnahmen. Ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei ist es gem. Art. 3 Abs. 2 des Liegenschaftsabkommens zudem nicht gestattet, die jeweiligen Gebäudekomplexe zu veräußern oder Dritten gänzlich zur Nutzung zu überlassen.

17 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Bedingungen der Unterbringung des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin und des Goethe-Instituts in Moskau, [BGBl. II 2013, S. 1448](#).

18 Hintergrund der Regelung sind die getrennten Eigentumsverhältnisse von Grundstück und Gebäuden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, vgl. Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026; Auswärtiges Amt, [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz](#) vom 2. September 2026.

Das Liegenschaftsabkommen wurde für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Art. 5 sieht insoweit eine stillschweigende Verlängerung um jeweils weitere 99 Jahre vor, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer die jeweils andere Vertragspartei schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, dieses Abkommen zu kündigen.

3. Möglichkeiten zur Beendigung der Verträge nach Maßgabe der WVRK

Bei den unter Ziff. 2. genannten Abkommen handelt es sich um völkerrechtliche Verträge i. S. d. Art. 2 Abs. 1 lit. a) WVRK.¹⁹ Die WVRK regelt das zwischenstaatliche Recht der Verträge. Grundsätzlich binden Verträge nur jene Staaten, die ihre Zustimmung u. a. durch Ratifikation oder Beitritt zum Ausdruck gebracht haben. Die Sowjetunion als Vorgängerstaat der Russischen Föderation und die Bundesrepublik Deutschland sind der WVRK, die größtenteils auch gewohnheitsrechtlich gilt, beigetreten.²⁰

Die WVRK sieht in Teil V Abschnitt 3, „Beendigung und Suspendierung von Verträgen“ (Art. 54-64 WVRK) verschiedene Möglichkeiten zur Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen vor. Die Art. 54 und 56 WVRK enthalten Regelungen zur Beendigung und Suspendierung eines Vertrags bzw. zum Rücktritt von einem Vertrag. Die Art. 60 und 62 WVRK regeln die Loslösung von einem Vertrag aufgrund einer schwerwiegenden Vertragsverletzung oder veränderter äußerer Umstände.

Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob eine Möglichkeit für eine Vertragspartei besteht, sich von dem Kulturinstitutsabkommen aus dem Jahr 2012 sowie dem davon rechtlich unabhängigen Liegenschaftsabkommen aus dem Jahr 2013 einseitig zu lösen.

3.1. Vertragliche Beendigungs- und Rücktrittsgründe

Art. 54 WVRK regelt die Beendigung eines Vertrags und den Rücktritt von einem Vertrag aufgrund von Bestimmungen im Vertrag oder bei Vorliegen eines Einvernehmens zwischen den beiden Vertragsparteien. Gem. Art. 54 lit. a) WVRK können völkerrechtliche Verträge von jeder Vertragspartei „**nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen**“ gekündigt werden. Sowohl das Kulturinstitutsabkommen als auch das Liegenschaftsabkommen enthalten eine entsprechende Kündigungsregelung.

Gemäß Art. 12 des Kulturinstitutsabkommens, welches am 7. Juni 2012 in Kraft getreten ist, gilt dieses jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und kann durch diplomatische Mitteilung mindestens sechs Monate vor Ablauf der fünfjährigen Periode gekündigt werden. Diese Frist läuft aktuell am 6. Dezember 2026 ab. Das Abkommen verliert dann ein halbes Jahr nach formeller Kündigung seine Gültigkeit.

Das Liegenschaftsabkommen wurde dagegen nach Art. 5 für die Dauer von 99 Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 99 Jahre, sofern nicht eine der beiden

19 Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, [BGBl. II 1985, S. 927 ff.](#)

20 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen – am Beispiel des Zwei-plus-Vier-Vertrags von 1990, vom 8. Februar 2024, [WD 2 - 3000 - 008/24](#), S. 4.

Vertragsparteien spätestens 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer das Abkommen kündigt. Eine Kündigung würde daher erst im Jahr 2112 wirksam werden. Da es sich bei den Abkommen um zwei separate Verträge handelt, hat die Kündigung des Kulturinstitutsabkommens auch keinerlei Auswirkung auf die Wirksamkeit des Liegenschaftsabkommens.

3.2. Vertragsverletzung

Das Auswärtige Amt hat vor diesem Hintergrund mit Blick auf das Liegenschaftsabkommen angekündigt, weitere Möglichkeiten zu prüfen.²¹ In Betracht kommt zunächst eine Kündigung nach Art. 60 Abs. 1 WVRK, der für den Fall der **erheblichen Verletzung** (*material breach*) eines zweiseitigen Vertrags durch eine Vertragspartei vorsieht, dass die Gegenpartei berechtigt ist, die Vertragsverletzung als Grund für die Beendigung des Vertrages geltend zu machen.

Art. 60 Abs. 3 WVRK sieht zwei Möglichkeiten für das Vorliegen einer „erheblichen“ Verletzung vor. Gem. Art. 60 Abs. 3 lit. a) WVRK soll eine erhebliche Verletzung vorliegen, wenn eine nach der WVRK nicht zulässige **„Ablehnung“ des Vertrages** einer Vertragspartei besteht. Der weite Begriff der „Ablehnung“ erfasst alle Versuche eines Staates, sich von seinen vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.²² Die zweite Möglichkeit einer „erheblichen“ Vertragsverletzung wird gem. Art. 60 Abs. 3 lit. b) WVRK durch einen **Verstoß gegen wesentliche Vertragsbestimmungen** begründet. Der Verstoß muss sich auf den Vertrag selbst beziehen, nicht auf einen anderen Vertrag oder auf allgemeine völkerrechtliche Regeln.²³

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Russische Föderation der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht, wie in Art. 2 Abs. 1 des Liegenschaftsabkommens vorgesehen, das Moskauer Gelände zur Nutzung durch das Goethe-Institut zur Verfügung gestellt habe.²⁴ Allerdings habe Deutschland den Vertrag über die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt, weshalb möglicherweise eine stillschweigende Duldung nach Art. 45 lit. b) WVRK angenommen werden könne.²⁵ Nach Art. 45 lit. b) WVRK kann sich ein Staat nicht mehr auf Gründe für die Ungültigkeit, Beendigung, den Rücktritt oder die Suspendierung eines völkerrechtlichen Vertrags berufen, wenn aufgrund seines Verhaltens angenommen werden muss, er habe der Gültigkeit des Vertrags,

21 Auswärtiges Amt, [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz](#) vom 2. September 2026.

22 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen – am Beispiel des Zwei-plus-Vier-Vertrags von 1990, vom 8. Februar 2024, [WD 2 - 3000 - 008/24](#); Giegerich, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2. Aufl. 2018, Art. 60 Rn. 24.

23 Aust, in: Wolfrum/Peters, Max Planck Encyclopedias of International Law ([MPIL](#)), Treaties, Termination, Rn. 28. Juni 2006.

24 Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026; Heinemann, [Nach Drohnen-Vorfall: Russisches Haus in Berlin schließen?](#), LTO vom 2. September 2026.

25 Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026.

seinem Fortbestehen oder seiner weiteren Anwendung stillschweigend zugestimmt. Ob eine solche Situation angenommen werden könnte, lässt sich mangels Informationen zu diesbezüglichen Handlungen Deutschlands gegenüber Russland aus hiesiger Sicht nicht beurteilen.

3.3. Grundlegende Änderung der Umstände

Die Bindung an einen völkerrechtlichen Vertrag kann auch aufgrund einer **grundlegenden Änderung der Umstände** gemäß Art. 62 WVRK entfallen (*clausula rebus sic stantibus*). Die Vorschrift lautet in der deutschen Übersetzung auszugsweise:

„Eine grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluß gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde, kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden, es sei denn

a) das Vorhandensein jener Umstände bildete eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, und

b) die Änderung der Umstände würde das Ausmaß der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen tiefgreifend umgestalten.“²⁶

Art. 62 Abs. 1 WVRK ist **restriktiv** formuliert. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen mit Blick auf den in Art. 26 WVRK kodifizierten Rechtsgrundsatz der Pflicht zur Vertragstreue (*pacta sunt servanda*).²⁷ Internationale Gerichte sind bei der Anwendung dieser Klausel dementsprechend sehr zurückhaltend.²⁸

Diskutiert wird, dass Deutschland sich auf die Formulierung in der Präambel des Liegenschaftsabkommens („beiderseitiger Wunsch, die vielfältige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und der Wissenschaft auch weiterhin auszubauen“) beziehen und geltend machen kann, dass Russlands hybride Angriffe²⁹ gegen Deutschland die Grundlage der Zusammenarbeit auf diesen

26 [BGBl. II 1985](#), S. 927ff.

27 Schweisfurth, Völkerrecht, 2006, 4. Kapitel Rn. 129.

28 Vgl. IGH, Gabčíkovo-Nagymaros, ICJ Reports 1997, S. 7, Rn. 104; Fisheries Jurisdiction, ICJ Reports 1973, S. 3, Rn. 36; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 18 Rn. 92 ff.

29 Der Drohnenvorfall am Leipziger Flughafen überschreitet jedoch nicht die Intensitätsschwelle zu einem „bewaffneten Angriff“ im Sinne von Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta). Zur völkerrechtlichen Einordnung hybrider Kriegsführung siehe etwa Safferling, Wie verteidigt man sich gegen hybride Kriegsführung?, Handelsblatt vom 3. September 2026; Tagesspiegel vom 1. September 2026, Wie kann und darf Deutschland auf den Anschlag von Leipzig reagieren?, Interview mit dem Völkerrechtler Stefan Talmon; Hector, Hybride Kriegsführung: Eine neue Herausforderung?, ZaöRV 2016, 513. Aber auch bei Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konflikts besteht weitgehend Einigkeit dahingehend, dass völkerrechtliche Verträge hierdurch weder beendet noch suspendiert werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vertrag dahingehende Vorschriften enthält oder eine Auslegung nach Art. 31 WVRK die Möglichkeit zur Beendigung oder Suspendierung ergibt, Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 18 Rn. 114.

Gebieten grundlegend geändert haben und diese Änderung für die Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde.³⁰

3.4. Verfahren

Sofern eine einseitige Loslösung vom Liegenschaftsabkommen nach Art. 60 Abs. 1 bzw. Art. 62 Abs. 1 WVRK tatbestandlich in Betracht käme, müssten die hohen formellen Anforderungen an das Verfahren nach Art. 65 WVRK beachtet werden für die Geltendmachung einer nicht im Vertrag selbst vorgesehene Beendigung.³¹ Zunächst muss der lösungswillige Staat der anderen Vertragspartei den Anspruch notifizieren und begründen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Notifikation kann die andere Vertragspartei daraufhin Einspruch erheben. In diesem Fall müssen sich die Vertragsparteien nach Art. 65 Abs. 3 WVRK um eine Lösung durch die in Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen³² genannten Mittel bemühen.

Ist innerhalb von 12 Monaten nach Erhebung eines Einspruchs keine Lösung nach Art. 65 Abs. 3 WVRK erzielt worden, greift grundsätzlich Art. 66 lit. b) WVRK, wonach jede Partei bei fehlender Einigung das im Anhang der WVRK festgelegte Vergleichsverfahren einleiten kann. Dieses verpflichtende Streitbeilegungsverfahren käme im Falle eines (wahrscheinlichen) Einspruchs Russlands gegen die Geltendmachung von Art. 62 Abs. 1 WVRK durch die deutsche Seite jedoch nicht zur Anwendung. Die Sowjetunion hat bei ihrem Beitritt zur WVRK einen Vorbehalt gegen Art. 66 WVRK insgesamt angebracht, so dass die Vorschrift zur Streitbeilegung im Verhältnis zu Russland als Fortsetzer-Staat der Sowjetunion nicht greift.³³ Dies hätte zur Folge, dass letztlich eine politische bzw. diplomatische Lösung erforderlich wäre.³⁴

4. Rechtsfolgen und Ausblick

Mit Wirksamwerden einer **Kündigung des Kulturinstitutsabkommens** nach Art. 12 des Abkommens i. V. m. Art. 54 WVRK entfallen die im Abkommen eingeräumten, wechselseitig wirkenden

30 Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026; Heinemann, [Nach Drohnen-Vorfall: Russisches Haus in Berlin schließen?](#), LTO vom 2. September 2026.

31 Näher Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026; Herdegen, Völkerrecht, 23. Aufl. 2024, § 15 Rn. 50.

32 Art. 33 der [Charta der Vereinten Nationen](#) (Friedliche Beilegung von Streitfällen) lautet: „Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.“

33 [UNTC Vol. 1425, 1986, S. 441](#); Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026. Zur Russischen Föderation als Fortsetzer-Staat der Sowjetunion siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion, Fortgeltung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation, WD 2 - 3000 - 115/19 vom 16. Oktober 2019.

34 Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026.

Garantien für das Russische Haus in Berlin und die Goethe-Institute in Russland. Insbesondere **entfällt die völkervertragliche Grundlage für den Betrieb des Russischen Hauses** durch die dem russischen Außenministerium untergeordnete staatliche Agentur „Rossotrudnitschestvo“.

Die **Regelung** über die **Nutzung des Grundstücks** und das **Eigentum am Gebäude** des Russischen Hauses **bleibt dagegen bestehen**, sofern das rechtlich unabhängige Liegenschaftsabkommen in Geltung bleibt. Als Gründe für die Beendigung des Liegenschaftsabkommens kommen insbesondere die Art. 60 Abs. 1 bzw. Art. 62 Abs. 1 WVRK unter den oben dargestellten materiellen und prozeduralen Voraussetzungen in Betracht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch im Falle einer Beendigung des Liegenschaftsabkommens zwar das Nutzungsrecht am Grundstück entfielen, potenziell aber keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Gebäude des Russischen Hauses.³⁵ Diesbezüglich bedürfte es einer Beendigung der auf Eigentumsübertragung gerichteten Verträge sowie – mit Blick auf die fortbestehenden dinglichen Rechte (Art. 70 Abs. 1 lit. b WVK) – einer einseitigen hoheitlichen Entziehung des Eigentums.³⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kündigung des Kulturinstitutsabkommens nicht zur Folge hat, dass das Russische Haus vollumfänglich „schließt“ und eine anderweitige Nutzung möglich wäre. Vielmehr wäre die russische Seite völkerrechtlich verpflichtet, den Betrieb des Kulturzentrums einzustellen.³⁷ Solange das Gebäude in russischem Eigentum steht, dürfte das Gebäude infolge der Vollstreckungsimmunität auch vor etwaigen zivilrechtlichen Pfändungen geschützt sein, sofern es hoheitlich genutzt wird.³⁸

Hinsichtlich der Durchsetzung der Schließung des Betriebs des Russischen Hauses ist auf die bereits bestehenden **Sanktionen** gegen den Betreiber hingewiesen. Rossotrudnitschestvo, die Betreiberagentur des Russischen Hauses, wurde im Juli 2022 im Rahmen des 7. EU-Sanktionspakets in Anhang I der VO (EU) Nr. 269/2014 gelistet.³⁹ Rechtsfolge der Listung ist nach Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung das Einfrieren sämtlicher Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen der gelisteten Einrichtung und ein umfassendes Bereitstellungsverbot zu ihren Gunsten. Nach einem Urteil des VG München vom 24. Juni 2025 können auch Versorgungsleistungen wie z. B. Strom oder Wasser vom Bereitstellungsverbot erfasst sein, soweit sie über den reinen Substanzerhalt hinausgehen.⁴⁰

35 Siehe auch Heinemann, [Nach Drohnen-Vorfall: Russisches Haus in Berlin schließen?](#), LTO vom 2. September 202.

36 Zum gewohnheitsrechtlichen Schutz des Vermögens eines fremden Staates, das hoheitlichen, nicht-kommerziellen Zwecken dient, vor Zwangsmaßnahmen vgl. IGH, Jurisdictional Immunities of the State, [ICJ Reports 2012](#), S. 99, Rn. 113 ff.

37 Vgl. Klimeniouk, [Ende eines Kulturabkommens, aber keine politische Lösung](#), FAZ vom 6. September 2026.

38 Näher dazu: Knoll-Tudor, [Closing Without Closure: The Fiction of Ending Berlin's Russian House](#), Verfassungsblog vom 6. September 2026; [Völker- und verwaltungsrechtliche Durchsetzbarkeit der Schließung des russischen Generalkonsulats in Bonn und des Russischen Hauses in Berlin](#), Jura Archiv vom 3. September 2026.

39 Listennummer 105 der im Anhang der [VO \(EU\) Nr. 269/2014](#) gelisteten Einrichtungen.

40 VG München, Urteil vom 24. Juni 2025 – M 16 K 24.602 –, juris. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Auswärtige Amt verweist insoweit auf die Berliner Behörden, die für die Durchsetzung der Sanktionen zuständig sind.⁴¹

Darüber hinaus hat das Auswärtige Amt angekündigt, „**sämtliche entsandten Mitarbeiter zur Ausreise auf[zul]fordern**, sodass dann eigentlich kein Betrieb mehr möglich sein kann“.⁴² Nach Art. 8 Abs. 4 des Kulturinstitutsabkommens können Direktoren der Zentren sowie ihre Stellvertreter entweder Diplomatenstatus nach Art. 10 des Wiener Abkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) oder konsularischen Status gem. Art. 19 des Wiener Abkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) haben. Entsandtes Personal mit diplomatischem oder konsularischem Status kann vom jeweiligen Aufnahmestaat zur *persona non grata* nach Art. 9 WÜD beziehungsweise Art. 23 WÜK erklärt werden. Diese außenpolitische Erklärung bedarf keiner Begründung und hat die Folge, dass die betreffenden Personen vom Entsendestaat abgerufen bzw. ihre dienstlichen Tätigkeiten bei der Mission bzw. konsularischen Vertretung zu beenden sind. In Art. 8 Abs. 3 des Kulturinstitutsabkommens sind ferner besondere Statusrechte für die Mitarbeitenden der Zentren enthalten, die mit der Kündigung des Abkommens ebenfalls wegfallen würden. Dies betrifft insbesondere den privilegierten Zugang zu Aufenthaltstiteln für Mitarbeitende und ihre Familienangehörigen.

41 Auswärtiges Amt, [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz](#) vom 2. September 2026.

42 Auswärtiges Amt, [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz](#) vom 2. September 2026. Hervorhebung durch die Verfasser.